

## 2. Änderungssatzung zur Abwasseranschlusssatzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ vom 08.09.2016

Aufgrund von § 4 Abs. 1 S. 5 und Abs. 5 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung und § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ am 08.09.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Abwasserschlusssatzung des AZV „Untere Mandau“ vom 24.05.2007 beschlossen:

### Artikel 1

#### § 5 – Allgemeine Ausschlüsse

##### § 5 Abs. 2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.“

##### In § 5 Absatz 2 wird folgende Nummer 9 neu eingefügt:

„Abwasser dessen Quecksilbergehalt den festgesetzten Grenzwert für Quecksilber von 2 µg/l überschreitet.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt am 09.09.2016

  
Förster  
Verbandsvorsitzender



#### Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.